

**Ausgabedatum: 3. Dezember 2013**

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder

Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

für die Eignungsprüfung

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über die Eignungsprüfung  
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Wahlfach Handelsrecht

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Die Aufgabe hat 8 Seiten.

---

**Auszug aus den Handakten von Rechtsanwältin Marianne Beermann:**

Rechtsanwältin Marianne Beermann  
Wrangelstraße 18  
10997 Berlin

Berlin, den 3. Dezember 2013

1. Vermerk

Heute erscheint nach vorheriger Terminvereinbarung Herr Jochen Termann, Böckhstraße 5, 10967 Berlin, in meiner Kanzlei und überreicht eine ihm vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zugestellte Klageschrift. Er teilt mit, dass das Amtsgericht frühen ersten Termin auf den 13. Januar 2014, 11.30 Uhr bestimmt und ihm aufgegeben hat, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will, innerhalb von drei Wochen zu erwidern. Die Klage ist dem Mandanten am 2. Dezember 2013 zugestellt worden.

Der Mandant meint, der Inhalt der Klage mache schon deutlich, dass er hier ausgenommen werden solle. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages dachte er,

gemeinsam mit weiteren kunstinteressierten Personen eine Galerie betreiben zu können, die das Leben in Kreuzberg sehr bereichert hätte. Die Sache sollte mehr oder weniger kostendeckend funktionieren, wobei ein kleiner Gewinn zum Ausgleich der Anfangsinvestitionen schon erwartet worden wäre. Eigentlich habe er die beiden anderen Gesellschafter schon lange gekannt. Er habe aber keine Ahnung gehabt, dass deren wirtschaftliche Verhältnisse so schlecht seien. Ergänzend erläutert der Mandant zum Hintergrund, dass ein wirklich verantwortungsloses Verhalten nur bei dem Geschäftsführer Tross festzustellen sei. Frau Winkelmann sei die Angelegenheit ehrlich peinlich, sie wisse aber nicht, wie sie aus der Sache herauskommen solle. Der Mandant hat von Frau Winkelmann gehört, dass die Klageerhebung mit ihr nicht abgesprochen worden sei. Das scheint ihm schlüssig zu sein. Auch wenn sie sich zwar gegen Herrn Tross nicht durchsetzen könne, hätte sie aber einer aktiven Klageerhebung gegen ihn, den Mandanten, niemals zugestimmt.

Der Beschluss vom 15. Oktober 2013 sei im Wesentlichen auf das Betreiben des Mandanten zurückzuführen: Dieser habe klar gemacht, dass mit Geld von ihm nicht zu rechnen sei. Die Fortführung der Gesellschaft ohne Eintragung sei insofern zwar beschlossen worden. Das sei aber reine Makulatur gewesen, weil die anderen Gesellschafter niemals die nötigen Mittel hätten aufbringen können.

Der Mandant will die Sache schnell und kostengünstig erledigt sehen. Er könne sich vorstellen, dass er die 5.000 € tatsächlich noch bezahlen müsse. Er sei dazu auch bereit, aber die anderen dürften ihn doch erst verklagen, wenn sie selbst ihren Pflichten nachgekommen seien. Das sei doch eine Frage des Anstands und er könne nicht annehmen, dass das Gesetz ihn hier vollkommen schutzlos lasse. Die unverschämte erhobene Klage dürfe keinen Erfolg haben und an den Kosten dieses Verfahrens werde er sich unter keinen Umständen beteiligen. Über die Abwehr der Klage hinaus möchte er hier aber nichts mehr unternehmen. Die Idee der Galerie sei tot - er wolle daher in die Zukunft schauen und sich anderen Projekten zuwenden.

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen im Kalender und Akte notieren, unterschriebene Vollmacht und die vom Mandanten überreichten Unterlagen beifügen, Vergütungsvorschuss vom Mandanten anfordern.

3. WV sodann

Beermann

**ANLAGE 1**

**Galerie Kreuzberg GmbH i. Gr.**

**Wiener Straße 24**

**10999 Berlin**

---

Berlin, den 25. November 2013

An das

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Möckernstraße 130

10963 Berlin

**KLAGE**

der Galerie Kreuzberg GmbH i. Gr., vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Bernhard Tross,  
Wiener Straße 24, 10999 Berlin,

gegen

Herrn Jochen Termann, Böckhstraße 5, 10967 Berlin.

Als Geschäftsführer der Galerie Kreuzberg GmbH i. Gr. erhebe ich Klage gegen deren Mitgesellschaf-  
ter Jochen Termann und beantrage,

diesen zur Zahlung seiner noch ausstehenden Einlage in Höhe von 5.000 € zu verurteilen.

Zur Begründung führe ich aus:

Am 1. Februar 2013 haben die Gesellschafter Bernhard Tross, Gertrud Winkelmann und Jochen Termann die Galerie Kreuzberg GmbH gegründet und im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag vor allem geregelt,

1. dass die Gesellschaft eine Galerie in der Wiener Straße 24 in Berlin-Kreuzberg errichten und betreiben will,
2. dass das Stammkapital 45.000 € betragen soll,
3. dass jeder der Gesellschafter eine Einlage von 15.000 € zu leisten hat, wobei 10.000 € zum 1. April 2013 und weitere 5.000 € zum 1. Oktober 2013 eingezahlt werden sollten,
4. dass die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden soll,
5. dass der Mitgesellschafter Bernhard Tross zum alleinigen GmbH-Geschäftsführer bestellt wird, im Innenverhältnis jedoch die Geschäfte der Gesellschaft gemeinschaftlich geführt werden sollen.

Beweis: Vorlage des vor dem Notar Dr. Möller beurkundeten Gesellschaftervertrags als Anlage K 1

Der Gesellschafter Termann, gegen den sich die Klage richtet, leistete zunächst die vereinbarte erste Einlagenzahlung. Mit diesem Geld wurden wichtige Umbauarbeiten in den angemieteten Geschäftsräumen in der Wiener Straße 24 - der Mietvertrag wurde fest auf zwei Jahre abgeschlossen - vorgenommen, insbesondere das Büro der Geschäftsleitung renoviert und angemessen ausgestattet. Die weiteren Gesellschafter konnten, weil sich ihre Geschäfte nicht so, wie bei Vertragsschluss angenommen entwickelten, zunächst nur je 2.500 € am 1. April 2013 einzahlen, haben aber stets bekundet, ihren Verpflichtungen, sobald es möglich ist, vollständig nachzukommen. Wegen dieses Zahlungsverzugs weigert sich der Mitgesellschafter Termann, obwohl er keinerlei finanzielle Probleme hat, den weiteren Betrag von 5.000 € zu begleichen. Dabei würde die gesellschaftliche Treuepflicht doch gerade von ihm verlangen, die Liquiditätsschwierigkeiten seiner Mitgesellschafter ausgleichen zu helfen: ihm wurde sogar ausdrücklich zugesichert, dass bei Auskehrung der ersten Gewinne seine Vorleistung berücksichtigt werden würde.

Die Gesellschaft musste - nicht zuletzt wegen der Weigerung des Mitgeschafters Termann, seinen Pflichten nachzukommen - erkennen, dass sie das erforderliche Stammkapital wohl nicht wird aufbringen können. Sie hat deswegen am 15. Oktober 2013 einen Gesellschafterbeschluss gefasst, in dem geregelt ist, dass die Absicht, in das Handelsregister eingetragen zu werden, aufgegeben wird,

die Geschäfte der Gesellschaft aber gleichwohl mit dem Ziel einer späteren Eröffnung der Galerie weiterbetrieben werden sollten.

Beweis: Vorlage des Gesellschafterbeschlusses vom 15. Oktober 2013  
als Anlage K 2

Auch wenn die Gesellschaft angesichts der unkooperativen Haltung des Mitgeschafters Termann ihr Ziel möglicherweise nicht erreichen kann und Kreuzberg damit eine erhebliche kulturelle Bereicherung entgehen wird, wird das Geld des Mitgeschafters Termann dringend benötigt, um rückständige und laufende Mieten zu begleichen. Um eine schnelle Entscheidung im Sinne des gestellten Klageantrags wird daher gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift liegen anbei.

*Bernhard Tross*

Geschäftsführer

**Hinweis des GJPA:** Von der Wiedergabe der vorbezeichneten Anlagen K 1 und K 2 wurde abgesehen.

**Bearbeitervermerk:**

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Beermann und begutachten Sie aus anwaltlicher Sicht die Rechtslage nach Maßgabe des Mandatenauftrags. Dabei ist von der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Rechtsanwältin, die das Mandat angenommen hat, auszugehen.

a) Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - zu erörtern. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.

b) Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zur Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

c) Sollten Sie weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist dies zu erörtern, dann jedoch zu unterstellen, dass Herr Termann keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Gespräch am 3. Dezember 2013 gemachten Angaben hinausgehen.

d) Der Zeitpunkt der Bearbeitung ist der

**03.12.2013.**

e) Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften und europarechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

f) Sämtliche im Sachverhalt genannten Adressen liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg und des Landgerichts Berlin.

2. Soweit ein gerichtliches Vorgehen - auch nur teilweise - für Erfolg versprechend gehalten wird, sind ein entsprechender Schriftsatz oder - sofern erforderlich - mehrere Schriftsätze an das Gericht zu entwerfen, der oder die der prozessualen Situation und den im Gutachten gefundenen Ergebnissen entsprechen.

In diesem Fall ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft entbehrlich, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Vorgehen nur teilweise für Erfolg versprechend gehalten wird.

Nur wenn ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist.

Bei rechtlichen Ausführungen in Schriftsätzen und Mandantenschreiben sind Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens durch die Verwendung von Spitzklammern (< ... >) zulässig.

3. Soweit im Sachverhalt auf Anlagen Bezug genommen wurde, auf deren Abdruck durch das GJPA verzichtet worden ist, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben.

#### 4. Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung oder  
v. Brünneck/Wolff/Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- f) Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch